



Stadt Volkmarsen

Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-49/2026

- öffentlich -

Datum: 13.04.2026

Aktenzeichen	BL-MA
Federführender Fachbereich	Büroleitung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	28.04.2026	beschließend

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 15.03.2026 sowie über Einsprüche nach § 25 KWG

1. Gemeindewahl - Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen

1) Gültigkeit

2) Einsprüche

2. Ortsbeirat Ehringen

1) Gültigkeit

2) Einsprüche

3. Ortsbeirat Herbsen

1) Gültigkeit

2) Einsprüche

4. Ortsbeirat Hörle

1) Gültigkeit

2) Einsprüche

5. Ortsbeirat Külte

1) Gültigkeit

2) Einsprüche

6. Ortsbeirat Lütersheim

1) Gültigkeit

2) Einsprüche

Sachdarstellung:

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. März 2026 das endgültige Ergebnis der Gemeindewahl (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung) vom 15. März 2026 im Wahlkreis Volkmarsen sowie der Ortsbeiratswahlen in den Ortsbezirken Ehringen, Herbsen, Hörle, Külte und Lütersheim und die Namen der gewählten Bewerber/innen gemäß § 22 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) festgestellt. Die Ergebnisse wurden durch den Gemeindewahlleiter veröffentlicht (§ 23 KWG).

Über die Gültigkeit der Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen sowie über eventuelle Einsprüche hat die neue Stadtverordnetenversammlung in folgender Weise zu beschließen (§ 26 KWG; § 82 HGO):

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der HGO) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach

den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist

- a. wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b. wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).
 4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und die Wahl der Ortsbeiräte ist gesondert zu beschließen. Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob tatsächlich Einsprüche vorliegen.

Anhaltspunkte bzw. Hinweise nach den vorgenannten Ziffern 1 bis 3 liegen nicht vor.

Beschlussvorschlag:

1. Gemeindewahl

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz wird die Gemeindewahl (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung) im Wahlkreis Volkmarsen für gültig erklärt.

2.-6. Ortsbeiratswahlen

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz wird die Ortsbeiratswahl in den Wahlkreisen

2. Ehringen,
3. Herbsen,
4. Hörle,
5. Külte,
6. Lütersheim

für gültig erklärt.

Marco Anedda